

Entwurf

Bremisches Gesetz zur Rauchfreiheit in Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Zweckbestimmung

Dieses Gesetz hat zum Ziel, dass in Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und in Schulen sowie in schulischen Veranstaltungen nicht geraucht wird. Dies dient der auch vorbeugenden Gesundheitspflege in Einrichtungen, die wegen ihres Auftrages besonders dem gesundheitlichen Schutz gegenüber ihren Nutzerinnen und Nutzern verpflichtet sind.

§ 2 Rauchfreiheit in Krankenhäusern

(1) Das Rauchen in den Krankenhausgebäuden ist untersagt. Satz 1 gilt insbesondere auch für Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten des Krankenhauses. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf mit einem Krankenhaus verbundene Hotels und auf Wohnungen in Krankenhausgebäuden.

(2) Das Rauchverbot nach Absatz 1 gilt für sämtliche Personen, die sich im Krankenhausgebäude aufhalten.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatrischen Behandlung oder aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegen steht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden soll, trifft die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Die Leiterin oder der Leiter des Krankenhauses hat in den Fällen des Satzes 1 Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit im Krankenhaus und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich im Krankenhaus aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Leiterin oder der Leiter des Krankenhauses für die in Satz 1 genannten Patientinnen und Patienten entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Leiterin oder der Leiter eines Krankenhauses auf Antrag Ausnahmen vom Rauchverbot in Räumlichkeiten des Krankenhauses zulassen, wenn diese von Dritten für Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3

Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Das Rauchen in den Gebäuden sowie auf den Grundstücken von Tageseinrichtungen für Kinder ist untersagt.
- (2) Das Rauchverbot nach Absatz 1 gilt für sämtliche Personen, die sich im Gebäude oder auf dem Grundstück der Tageseinrichtungen für Kinder aufhalten.

§ 4

Rauchfreiheit in Schulen

- (1) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie auf Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt. Das Rauchen ist Schülerinnen und Schülern sowie dem schulischen Personal ebenfalls untersagt in unmittelbarer Umgebung des Schulgeländes während der Zeiten der Pausen im Rahmen von Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen in der Schule; die Schulkonferenz der jeweiligen Schule bestimmt diese Umgebung. Die Entscheidung der Schulkonferenz ist in geeigneter Form schulintern bekannt zu geben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen vom Rauchverbot bei Schulveranstaltungen zulassen, wenn die Art dieser Veranstaltung ein vollständiges Rauchverbot nicht sinnvoll erscheinen lässt.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für private Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen.

§ 5

Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots

Die Leiterinnen und Leiter der Krankenhäuser und Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter sind für die Einhaltung des Rauchverbots in den von ihnen geleiteten Einrichtungen verantwortlich. Sie haben auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Soweit ihnen Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 im Gebäude eines Krankenhauses raucht, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 zu besitzen, ohne die gegebenenfalls nach § 2 Abs. 3 vorgesehenen Räumlichkeiten aufzusuchen oder ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 4 vorliegt,
 2. entgegen § 3 im Gebäude oder auf dem Grundstück einer Tageseinrichtung für Kinder raucht,

3. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 in einem Schulgebäude, auf einem Schulgelände oder innerhalb der von der Schulkonferenz bestimmten Umgebung der Schule sowie auf Schulveranstaltungen raucht, ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 2 vorliegt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Leiterin oder Leiter einer privaten Einrichtung im Sinne von § 1 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig

1. in der von ihr oder ihm geleiteten Einrichtung entgegen § 5 Satz 2 nicht auf das Rauchverbot hinweist,
2. in der von ihr oder ihm geleiteten Einrichtung entgegen § 5 Satz 3 keine Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße gegen das Rauchverbot zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.

(4) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 ist bei Verstößen gegen die §§ 2 und 3 sowie bei Verstößen gegen § 5, soweit es sich um Leiterinnen und Leiter von Krankenhäusern und Tageseinrichtungen für Kinder handelt, in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt Bremen, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist bei Verstößen gegen § 4 in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 ist bei Verstößen gegen § 5, soweit es sich um Schulleiterinnen und Schulleiter handelt, der Senator für Bildung und Wissenschaft.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Bremen, den

Der Senat